

**GENERALBERICHT
DES
DEUTSCHEN
ROTEN KREUZES
1931-1933**

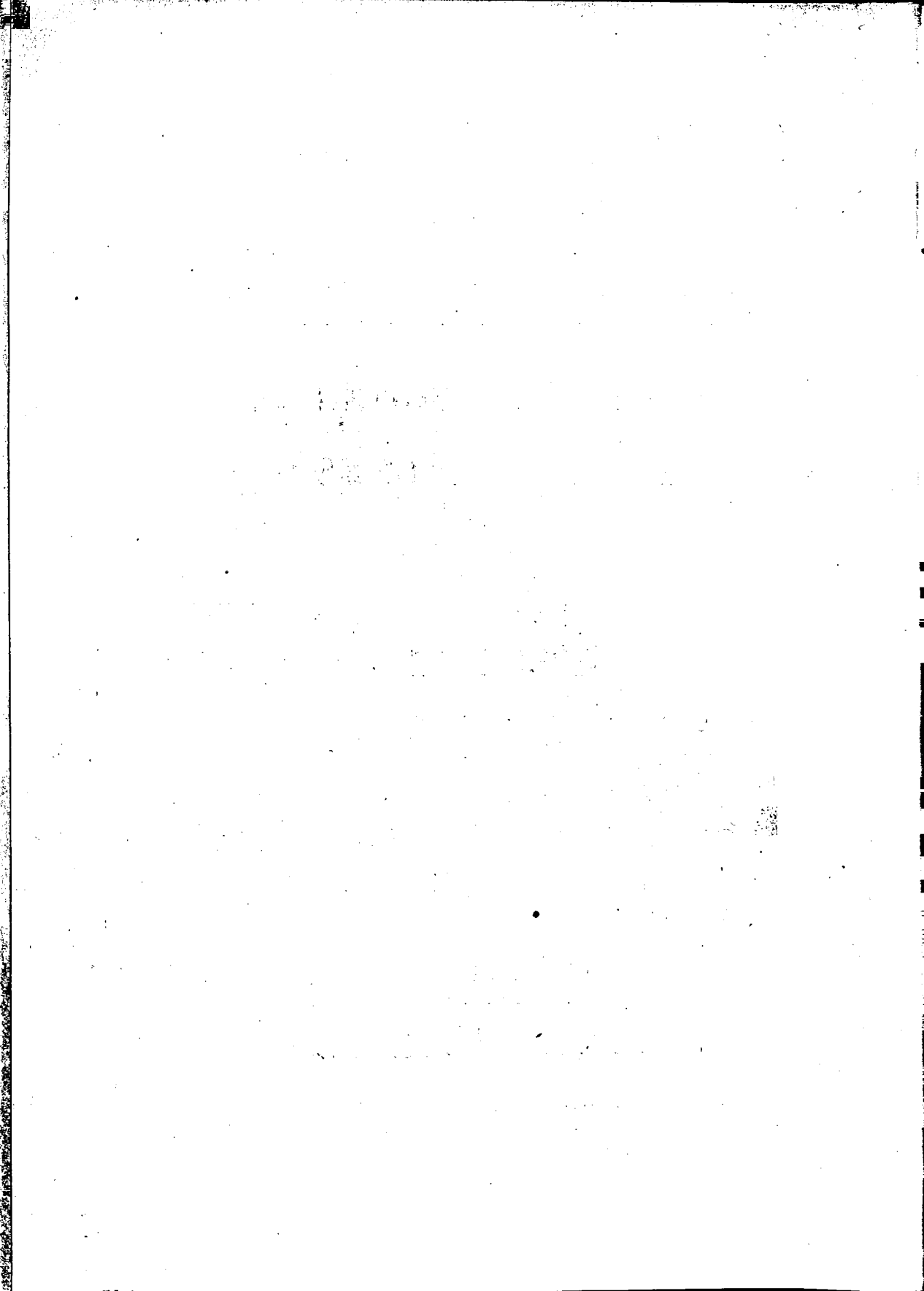


**UEBERREICHT
DER XV. INTERNATIONALEN KONFERENZ
VOM ROTEN KREUZ / TOKIO 1934**

GENERALBERICHT
DES DEUTSCHEN
ROTEN KREUZES

1931-1933

UEBERREICHT
DER XV. INTERNATIONALEN KONFERENZ
VOM ROTEN KREUZ / TOKIO 1934



**Schirmherr des Deutschen Roten Kreuzes:
Reichspräsident Generalfeldmarschall von Hindenburg.**

Präsident: S. K. H. Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha.

**Bevollmächtigter des Präsidenten für den Auslandsdienst des
Deutschen Roten Kreuzes: Oberstleutnant a. D. Draudt, Vize-
präsident.**

Generalreferent für das Ordenswesen: v. Cleve.

★

Stellvertretender Präsident: Generaloberstabsarzt a. D. Dr. Hocheisen.

★

**Reichswalter für den Bereitschaftsdienst des Deutschen Roten Kreuzes und
die Sanitätskolonnen: Generalleutnant a. D. Kaupisch.**

Stabsführer: Major a. D. v. Issendorff.

★

**Reichswalter für die ärztlichen Fragen der Ausbildung und Ausrüstung des
Deutschen Roten Kreuzes (Sanitätskolonnen, Schwestern und
Frauenvereine): Generalstabsarzt a. D. Weineck.**

★

Reichswalter für das Schwesternwesen: Professor Dr. Stahl.

Generaloberin: Frau Tomitius.

★

**Reichswalter für die Frauenarbeit (Vaterländische Frauenvereine vom Roten
Kreuz und andere Rotkreuz-Frauenvereine): Dr. Lohmann.**

Reichsfrauenführerin des Deutschen Roten Kreuzes: Frau Scholtz-Klink.

★

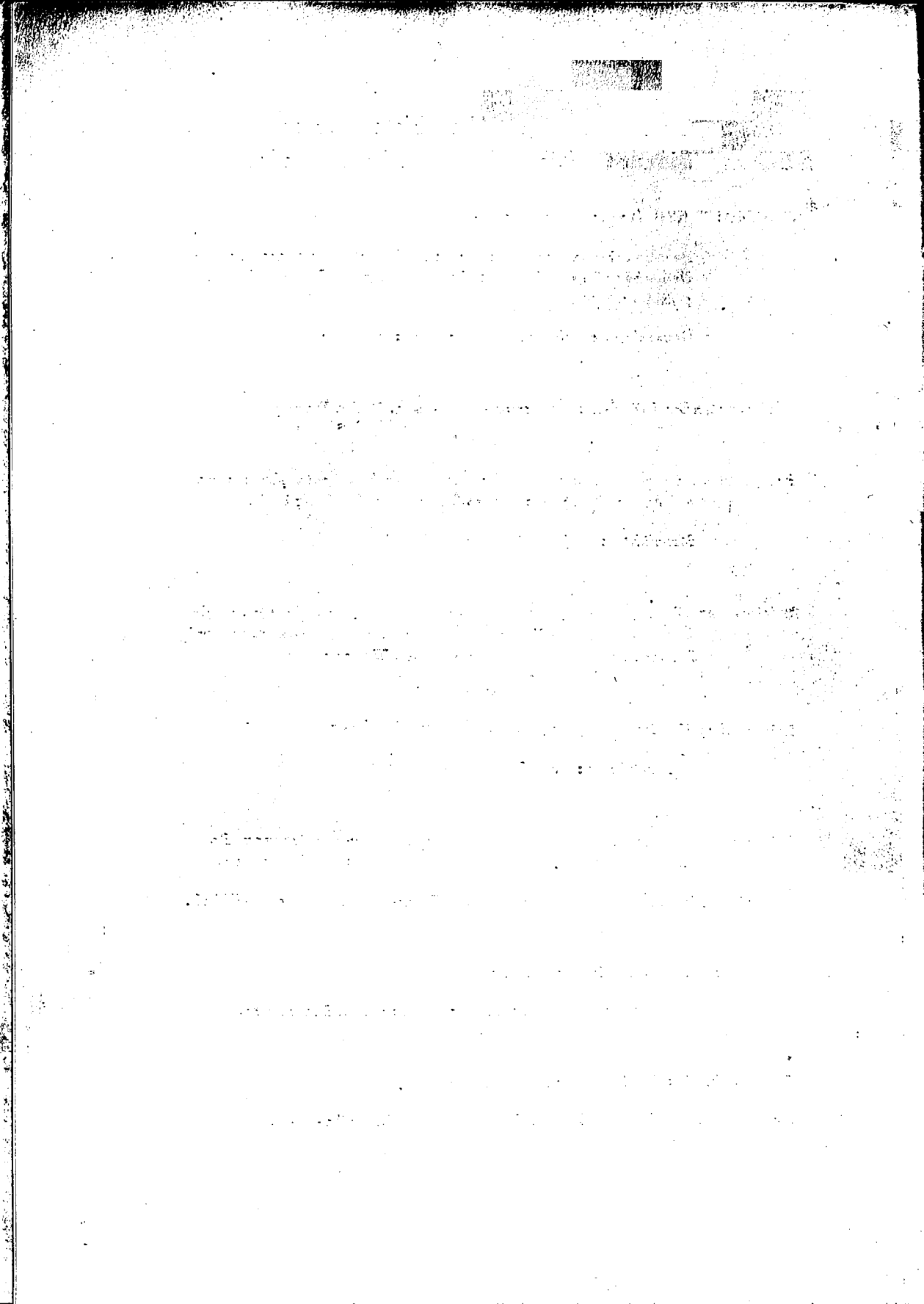
Schatzmeister: Bürgermeister a. D. Scholtz.

Stellvertretender Schatzmeister: Major a. D. Blumberg.

★

Generalsekretär: Freiherr von Rotenhan.

Stellvertretender Generalsekretär: Regierungsrat a. D. Grüneisen.



Das Deutsche Rote Kreuz hat im Verlauf der drei letzten Jahre eine rasche Entwicklung durchlebt. Diese Entwicklung, die Parallelerscheinungen des Roten Kreuzes in der gesamten Welt entspricht, hat eine Herausarbeitung der Ursprungsaufgaben des Roten Kreuzes und damit seines eigentlichen Wesensgehaltes zum Ziel. Sie gründet sich auf die Erkenntnis, daß Dasein und Lebenszweck des Roten Kreuzes einzig und allein auf der Grundlage seiner Ursprungsaufgaben beruhen, die in dem Genfer „Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde“ umrissen sind. Die Einbeziehung weitgespannter Aufgaben der Friedenstätigkeit des Roten Kreuzes ist, wie das eine deutsche Denkschrift des Preußischen Zentralkomitees vom Roten Kreuz für die II. Internationale Konferenz vom Roten Kreuz in Berlin im Jahre 1869 darlegt, darin begründet, daß dem Roten Kreuz für jeden Fall der Pflichterfüllung, zu dem es aufgerufen wird, eine hinreichende Anzahl bestgeschulter männlicher und weiblicher Kräfte zur Verfügung zu stehen hat und jedem einzelnen Glied eines Volkes Gedanke und Verpflichtung des Roten Kreuzes durch die tägliche Erscheinung seines völkerrechtlich geschützten Abzeichens zu einem bekannten und hochverehrten Begriff erhoben werden soll.

Das Deutsche Rote Kreuz hat soeben eine neue Verfassung erhalten, in der diese Gedankenentwicklung zum Ausdruck kommt. Der frühere Präsident des Deutschen Roten Kreuzes, Joachim von Winterfeldt-Menkin, hat die Satzung, die Form dieser neuen Verfassung ist, geschaffen und am 29. November 1933 in Kraft gesetzt, nachdem der Reichsminister des Innern seine Genehmigung erteilt hatte. Mit dem gleichen Tage hat der Reichspräsident, Generalfeldmarschall von Hindenburg, die Schirmherrschaft über das Deutsche Rote Kreuz übernommen und den bisherigen Präsidenten von Winterfeldt-Menkin zum Ehrenpräsidenten des Deutschen Roten Kreuzes ernannt. An die Spitze des Deutschen Roten Kreuzes wurde auf Vorschlag der Reichsregierung vom Reichspräsidenten Seine Königliche Hoheit Herzog Carl Eduard von Sachsen-Coburg und Gotha berufen. Als der vom Führer und Reichskanzler Adolf Hitler erwählte nationalsozialistische Führer des Deutschen Roten Kreuzes hat er mit dem 30. November 1933 das Amt des Präsidenten übernommen. Zum Stellvertretenden Präsidenten wurde vom Herrn Reichsminister des Innern der Generaloberstabsarzt a. D. Dr. Hocheisen berufen.

Am 20. Januar 1934 wurde dem Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes zugleich das Amt des Kommissars der freiwilligen Krankenpflege für das Deutsche Reich übertragen, dem die Staatsaufsicht über die gesamte freiwillige Krankenpflege obliegt. Zum Stellvertretenden Kommissar der freiwilligen Krankenpflege wurde ebenfalls Herr Generaloberstabsarzt a. D. Dr. Hocheisen ernannt. Dadurch sind erstmalig die seit fast 70 Jahren getrennt verwalteten Ämter der Staatsaufsicht über die freiwillige Krankenpflege und der Führung des Deutschen Roten Kreuzes in die gleichen Hände gelegt worden.

Von grundsätzlicher Bedeutung ist die Präambel der erwähnten Satzung des Deutschen Roten Kreuzes vom 29. November 1933. Sie lautet:

„Das Deutsche Rote Kreuz ist die gemäß Artikel 10 des Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde vom 27. Juli 1929 von der Reichsregierung anerkannte und ermächtigte freiwillige Hilfsgesellschaft mit dem Recht, zum Schutz und zur Bezeichnung seiner Sanitätsformationen und Anstalten, des Personals und der Ausrüstung in Friedens- und Kriegszeiten sowie zur Bezeichnung seiner Tätigkeit im Dienst der Gesundheit und Wohlfahrt des Volkes den Namen und das Wahrzeichen „Rotes Kreuz“ zu führen. Die Erfüllung der im Genfer Abkommen vorgezeichneten Ursprungsaufgabe, in jahrzehntelanger Entwicklung des Dienstes an der Volkswohlfahrt ausgebaut, ist Grundlage des gemeinschaftlichen Wirkens deutscher Männer und Frauen im Roten Kreuz.“

Dieser Absatz präzisiert in klarer Weise die Stellung des Deutschen Roten Kreuzes gegenüber Staat und Volk. Eine weitere bedeutsame Festlegung hat im § 1 der Satzung im Hinblick auf das Verhältnis einer nationalen Gesellschaft vom Roten Kreuz zum Internationalen Roten Kreuz stattgefunden in folgendem Wortlaut:

„Das Deutsche Rote Kreuz ist als die nationale Rotkreuzgesellschaft Deutschlands unbeschadet seiner nationalen Selbständigkeit ein Glied des Internationalen Roten Kreuzes, das von den nationalen Rotkreuzgesellschaften, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und der Liga der Rotkreuzgesellschaften gebildet wird.“

Endlich werden die Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes im § 2 der Satzung folgendermaßen festgelegt:

- „1. Das Deutsche Rote Kreuz hat die Mitwirkung im Amtlichen Sanitätsdienst des Heeres im Kriege, bei öffentlichen Notständen und inneren Unruhen zu leisten und vorzubereiten. Es untersteht insoweit dem Kommissar der freiwilligen Krankenpflege. Das Deutsche Rote Kreuz kann ferner mit Zustimmung des Reichsministers des Innern seine Tätigkeit auf alle Gebiete erstrecken, die

durch Beschlüsse der Internationalen Konferenzen vom Roten Kreuz zu Aufgaben des Roten Kreuzes erklärt worden sind.

2. Insbesondere liegen ihm nachstehende Aufgaben ob:

(1) Die Gewinnung, einheitliche Ausbildung, Fortbildung und Ausrüstung von

a) männlichen und weiblichen Kräften und Hilfskräften in den nachgeordneten Vereinigungen vom Roten Kreuz,

b) Schwestern und Hilfsschwestern in den Schwesternschaften vom Roten Kreuz.

(2) Die Vorbereitung und Bereitstellung von Einrichtungen für die Pflege der Kranken und Verwundeten im Kriege.

(3) Die Fürsorge für Kriegsgefangene und Kriegsgeschädigte.

(4) Die Vorbereitung des Sanitätsdienstes für den Gas- und Luftschutz.

(5) Die Durchführung des allgemeinen Rettungs- und Hilfsdienstes und die Beteiligung an verwandten Aufgaben.

(6) Die Hilfeleistung bei außergewöhnlichen Notständen im In- und Ausland.

(7) Der Dienst an der Wohlfahrt des Volkes, als wesentliche Vorbereitung auf die Aufgaben der Kriegswohlfahrtspflege, insbesondere die Beteiligung an der Hebung der Gesundheit des Volkes und an der Bekämpfung von Seuchen und Volkskrankheiten in Verbindung mit der öffentlichen Fürsorge und den anderen Organen der freien Wohlfahrtspflege vorbehaltlich der Abgrenzung der Arbeitsgebiete.

(8) Die Ergänzung der amtlichen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene.

(9) Jugendrotkreuz.

(10) Die Veranstaltung von gemeinschaftlichen Sammlungen und Werbetagen für das Rote Kreuz im Deutschen Reich.

(11) Die Schaffung und Erhaltung von sozialen Fürsorgeeinrichtungen für Mitglieder der Sanitätskolonnen, Schwestern und weibliche Hilfskräfte, insbesondere einer Altersversorgung für Schwestern.“

Wegen der weiteren Bestimmungen der Satzung wird auf die Veröffentlichung, die in den „Blättern des Deutschen Roten Kreuzes“, Heft 11/12, November/Dezember 1933, und in der „Revue Internationale de la Croix-Rouge“, Nr. 183, März 1934, erfolgt ist, verwiesen. Ueber Verwaltung und Aufbau des Deutschen Roten Kreuzes sei in kurzen Zügen bemerkt, daß das Deutsche Rote Kreuz nicht mehr wie bisher eine Vereinigung selbständiger Landesvereine vom Roten Kreuz bildet, sondern nunmehr eine einheitliche geschlossene und straff zusammengefaßte Organisation

ist. Sie gliedert sich in Landesverbände in den 12 Reichsstatthalterbezirken des Deutschen Reiches. Diese Landesverbände sind fast durchgängig aus einer Landes-Männerorganisation und einer Landes-Frauenorganisation zusammengesetzt. Eine Sonderstellung nimmt der Frauenverein für Deutsche über See ein, der sich in Ortsgruppen über das ganze Reichsgebiet erstreckt. Die Landes-Frauenvereine haben in der Hauptverwaltung des Deutschen Roten Kreuzes eine besondere Zusammenfassung im Reichsfrauenbund des Deutschen Roten Kreuzes erhalten, an dessen Spitze die Reichsfrauenführerin des Deutschen Roten Kreuzes steht. Als solche ist Frau Scholtz-Klink vom Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes berufen.

Die weitere Untergliederung der Landesverbände entspricht den staatlichen Verwaltungseinheiten in Provinzialvereinen, Bezirksvereinen, Zweigvereinen. Die Zahlen der Mitglieder gehen aus folgender Aufstellung hervor:

	Organi- sationen	Mitglieder
Vereine	4 780	1 037 345
Jugendgruppen und -abteilungen		24 114
Sanitätskolonnen	3 558	267 074
Schwesternschaften	57	9 789
Weibliche Hilfskräfte		22 146
	8 395	1 360 468

Im Hinblick auf ihre durch die Genfer Konvention bedingten Aufgaben werden die Sanitätskolonnen des Deutschen Roten Kreuzes in straffer Gliederung einheitlich zusammengefaßt.

In ähnlicher Weise ist die Schwesternschaft des Deutschen Roten Kreuzes mit ihren 57 einzelnen und rechtsselbständigen Schwesternschaften unter Führung des Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes zusammengefaßt, so daß einheitliche Vorschriften für Ausbildung, Fortbildung, Betätigung, Besoldung, Versorgung in Fällen von Krankheit, Erwerbsunfähigkeit und Alter bestehen. Zugleich ist jedoch eine verwaltungsmäßige Unterstellung unter den nächstzuständigen Landes- oder Provinzialverein vorgesehen.

Ein wohlabgewogenes Gleichgewicht zwischen Zentralisierung und Dezentralisierung durchzieht den gesamten Aufbau des Deutschen Roten Kreuzes.

Der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes hat weitgehende Befugnisse. Auf Grund der Satzung trifft er die Maßnahmen zur Durchführung der

Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes, insbesondere kann er Anordnungen treffen, soweit es sich um die Aufgaben des Bereitschaftsdienstes und der dadurch bedingten Fragen allgemeiner und organisatorischer Art handelt. In formaler Beziehung ist eine Bindung an die beiden Organe des Deutschen Roten Kreuzes gegeben, den Präsidialrat und den Großen Rat. Der aus 13 Persönlichkeiten bestehende Präsidialrat berät den Präsidenten in der Führung der Geschäfte ohne bestimmte Kompetenzen von einschränkender Natur gegenüber der Autorität des Präsidenten.

Der Große Rat besteht aus den Mitgliedern des Präsidialrates, 22 Abgeordneten der Landesvereine und höchstens 15 vom Präsidenten zu berufenden Persönlichkeiten. Ihm liegt die Bewilligung des Haushalts, die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Präsidenten und des Schatzmeisters ob. Er hat ein Mitbestimmungsrecht über die Art der Erhebung von Beiträgen von den Mitgliedern des Deutschen Roten Kreuzes für seine Hauptverwaltung, ebenso eine Mitwirkung bei Änderungen der Satzung und für den Fall einer Auflösung des Deutschen Roten Kreuzes.

Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes

Die Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes sind in dem oben wiedergegebenen § 2 der Satzung vom 29. November 1933 niedergelegt. Die Grundverpflichtung ist in Uebereinstimmung mit Artikel 10 des Genfer Abkommens in planmäßiger Erweiterung der Aufgaben über den Fall des Krieges hinaus darauf festgelegt, die Mitwirkung im Amtlichen Sanitätsdienst des Heeres auch bei öffentlichen Notständen und inneren Unruhen zu leisten und vorzubereiten. Hiermit ist der Aufgabenkreis jedoch nicht erschöpft. In Uebereinstimmung mit den Eingangssätzen dieses Berichtes ist die Möglichkeit der Betätigung des Deutschen Roten Kreuzes weitergezogen. Die Grenzen bestimmt einerseits der Reichsminister des Innern, dem die Entscheidung darüber zusteht, in welchem Umfange aus einem innerdeutschen Bedürfnis heraus der Wunsch nach einer Ausdehnung der Betätigung des Deutschen Roten Kreuzes vorliegt. Die andere Begrenzung ist darin gegeben, daß nur solche Gebiete als zulässig erachtet werden, unter dem Zeichen des Roten Kreuzes zu stehen, die durch Beschlüsse der Internationalen Konferenzen vom Roten Kreuz zu Aufgaben des Roten Kreuzes erklärt worden sind.

In Anlehnung an die Aufzählung der einzelnen Aufgabengebiete in der neuen Satzung sei zugleich über die Entwicklung der Tätigkeit des Deutschen Roten Kreuzes in den letzten Jahren berichtet.

1. Die männlichen und weiblichen Kräfte und Hilfskräfte des Deutschen Roten Kreuzes

a) Sanitätskolonnen.

Die Sanitätskolonnen sind Körperschaften von Männern, die sich freiwillig in den Dienst des Deutschen Roten Kreuzes stellen und die Verpflichtung zu strenger Disziplin und Dienstbereitschaft als Voraussetzung ihrer Pflichterfüllung übernehmen. Die rund 200 000 Mitglieder der rund 3500 über das gesamte Gebiet des Deutschen Reiches verteilten Sanitätskolonnen setzen sich aus Angehörigen aller Berufsstände zusammen. Die genauen Zahlen für die drei letzten Jahre sind:

	1931	1932	1933
Sanitätskolonnen	3 156	3 358	3 558
mit ordentlichen Mitgliedern	121 771	132 455	203 209

Die im Gange befindliche Umorganisation wird die Zahl der Sanitätskolonnen künftig vermindern, da sie zu größeren Einheiten zusammengefaßt werden sollen. Auf volle körperliche Leistungsfähigkeit wird besonderer Wert gelegt. Die straffe Disziplin der Sanitätskolonnen wird getragen von der opferwilligen Gesinnung der Mannschaft, die einen großen Teil ihrer Freizeit, ganz besonders die Sonntage, ihrem Dienst opfert.

Die Sanitätskolonnen tragen eine von der Reichsregierung genehmigte und gesetzlich geschützte Uniform, die sie auch bei großen Massenversammlungen sofort kenntlich macht und ihnen die für die Dienstausbübung notwendige Autorität zur Ueberwindung der Panik bei Massenkatastrophen und zur Fernhaltung Unberufener bei Unglücksfällen sichert.

Die Ausrüstung der Sanitätskolonnen stellt große Anforderungen an die Opferwilligkeit. Hauptsächlich werden die Leistungen von den Kolonnenmitgliedern selbst aufgebracht und durch Sammlungen des Rotkreuztages und sonstige Veranstaltungen getragen. Die Hauptverwaltung des Deutschen Roten Kreuzes leistet gewisse Zuschüsse und trifft bindende Bestimmungen, um die Einheitlichkeit der Ausrüstung sicherzustellen.

Die Ausbildung der neueintretenden Kolonnenmänner erfolgt durch Aerzte theoretisch und praktisch in Lehrgängen von 12 Doppelstunden auf Grund eines besonders hierfür hergestellten Lehrbuches. Daneben wird praktisch die Handhabung der Geräte geübt und die Disziplin durch Bewegungen im Gelände gefestigt.

Die wichtigste Form der Ausbildung ist die ständige praktische Uebung nach Abschluß der Ausbildung in regelmäßiger Dienstbereitschaft, bei

der Besetzung von Rettungswachen und Unfallstationen, bei der Abstellung von Wachen für besondere Veranstaltungen und dergleichen. Die Fortbildung erfolgt in regelmäßigen Kursen, und zwar sowohl zur Wiederholung des bei der ersten Ausbildung eingepprägten grundsätzlichen Stoffes, wie für die Fachausbildung im Desinfektionswesen, in der Krankenpflege und im Gasschutzdienst.

Besondere Sorgfalt wird der Fortbildung der Kolonnenführer zugewendet, für die besondere Lehrgänge mit entsprechenden Lehrplänen festgelegt worden sind.

Die Sanitätskolonnen sind als Glieder der Gesamtheit des Deutschen Roten Kreuzes so zusammengefaßt, daß ein einheitliches „Freiwilliges Sanitätskolonnenkorps“ mit Untergliederung in allen Verwaltungsbezirken für den Rettungsdienst zur Verfügung steht. Es ist selbstverständlich, daß besonderen örtlichen Bedürfnissen bei der Ausbildung Rechnung zu tragen ist, wie dem Grubenrettungsdienst in Bergwerksdistrikten, dem industriellen Rettungsdienst in Industriegebieten, dem Wasserrettungsdienst an Strömen und Flüssen und dem Gebirgsrettungsdienst im Mittel- und Hochgebirge.

Die Hilfeleistungen der Sanitätskolonnen bei besonderen Anlässen, wie Eisenbahnunfällen, Feuersbrünsten, Fabrik- und Grubenunglücken, aber auch bei Sportveranstaltungen, Volksfesten, Aufzügen, wurden in Anspruch genommen:

1931	180 760mal,
1932	187 653mal,
1933	206 843mal.

Die Anzahl der Ersten Hilfeleistungen überhaupt betrug:

1931	1 899 569,
1932	2 368 025,
1933	2 252 526.

Als besonders kennzeichnend für die Eigenart und den Umfang der an die Sanitätskolonnen herantretenden Aufgaben sei erinnert an die Explosion eines riesigen Gasbehälters in Neunkirchen (Saar) am 10. Februar 1933, bei der ein ganzes Stadtviertel vernichtet wurde. Binnen wenigen Stunden waren etwa 1000 Sanitätsmänner aus dem Saargebiet, der Bayerischen Pfalz und dem Rheinland an der Unglücksstelle zur Verfügung und hatten tagelang schwere Arbeit zu leisten.

Leider hat es an einer großen Anzahl ähnlicher Unglücksfälle, wenn auch nicht gleichgroßen Ausmaßes, in den letzten Jahren nicht gefehlt. Eine Sonderaufgabe der Sanitätskolonnen ist der Krankentransport, der in den letzten Jahren fast vollständig motorisiert worden ist. Durch den Transportdienst der Sanitätskolonnen ist die Möglichkeit, die Kranken-

häuser in größeren und kleineren Städten in den unmittelbaren Dienst der Gesamtbevölkerung — auch des flachen Landes — zu stellen, in ungeahnter Weise gestiegen. Für die Organisation des Krankenhauswesens ergeben sich daraus auch neue Gesichtspunkte.

Ueber die Organisation des Rettungswesens vgl. Absatz 5 dieses Berichtes.

b) Die Schwesternschaft des Deutschen Roten Kreuzes.

Die Schwestern des Deutschen Roten Kreuzes sind in 57 Schwesternschaften organisiert. Im April 1934 standen zur Verfügung:

Ausgebildete Schwestern	6400
Schülerinnen	1658
Hilfsschwestern	984
Pensionierte Schwestern	883

Insgesamt umfaßt demnach die Schwesternschaft des Deutschen Roten Kreuzes rund 10 000 Schwestern.

Die Größe der einzelnen Schwesternschaften schwankt zwischen 30 bis 40 und mehr als 1000. Einige kleinere Schwesternschaften sind soeben mit größeren Schwesternschaften zusammengeschlossen worden. Trotzdem soll der Wert der kleineren Schwesterngemeinschaft nicht unterschätzt werden.

Die meisten dieser Schwesternschaften haben die Form des sogenannten „Mutterhauses“. Das Mutterhaus bildet eine familienähnliche Gemeinschaft unter Führung der Oberin. Die Schwester erhält durch das Mutterhaus ihre Ausbildung, nach deren Abschluß sie als Glied des Mutterhauses aufgenommen wird. Die Schwester erhält damit Anspruch auf Versorgung mit Arbeit und Unterhalt, nicht zum wenigsten auch für Zeiten der Krankheit, der Invalidität und schließlich für die Altersruhe. Das Mutterhaus schließt die Verträge für die Schwestern mit den Trägern von Anstalten und Einrichtungen ab, auf Grund deren das Mutterhaus sich verpflichtet, eine Anzahl von Schwestern für den Dienst zu stellen. Die einzelne Schwester, die auf einer solchen Außenstation arbeitet, bleibt in allen ihren persönlichen Angelegenheiten Glied des Mutterhauses und untersteht dabei der Oberin. Im krankenschwesterlichen Dienst jedoch ist sie dem Chefarzt der Anstalt unterstellt. Der Wert des Mutterhauses für die Schwester besteht darin, daß eine Lebens- und Berufsgemeinschaft geschaffen ist, die der Schwester über die Klippen und Nöte ihres Berufsdaseins hinweghilft und dafür sorgt, den Stand der Krankenschwester durch eine hohe Auffassung von Berufsehre und Berufsleistung hochzuhalten und durch scharfe Auslese möglichst noch weiter zu vervollkommen.

Die Schülerinnen werden von den Schwesternschaften im allgemeinen nicht vor dem 20. Lebensjahr aufgenommen. Die Ausbildungszeit soll

mindestens drei Jahre betragen und möglichst ununterbrochen in derselben Krankenpflegeschule stattfinden. Sie beginnt mit der Vorschule, die je nach den Vorkenntnissen ein halbes bis ein Jahr dauert. Sie soll der Schülerin hinreichende wirtschaftliche Kenntnisse in Hausarbeit, Küche, Wäscherei vermitteln. Sie kann durch den Nachweis des Besuches einer staatlich anerkannten Haushaltungsschule ersetzt werden.

Für die weitere Ausbildung in Verwaltungskunde, theoretischer und praktischer Krankenpflege ist ein umfassender Lehrplan aufgestellt, der über die staatlich vorgeschriebenen Anforderungen noch hinausgeht.

Nach Abschluß der Ausbildungszeit legt die Schülerin die Prüfung als staatlich anerkannte Krankenpflegerin ab. Jeder Schwesternschaft muß jedenfalls eine staatlich anerkannte Krankenpflegeschule zur Verfügung stehen.

Nach Ablegung der Prüfung kann die Krankenpflegerin nunmehr als Schwester in das Mutterhaus aufgenommen werden.

Neben der Ausbildung der Schwestern, die dem Mutterhaus ständig angehören sollen, wird der Ausbildung von Hilfsschwestern großer Wert beigemessen. Die Hilfsschwestern sollen möglichst die volle krankenschwesterliche Ausbildung haben, um sofort die Mutterhauschwester in vollem Umfange ersetzen zu können. Es kann jedoch eine verringerte Ausbildung von mindestens 6 Monaten mit regelmäßigen Wiederholungskursen zugelassen werden, um eine Reserve für den Fall plötzlich gesteigerten Bedarfes zu haben. Als Reserve für die Gruppe der Hilfsschwestern stehen die Gruppen der weiblichen Hilfskräfte zur Verfügung. Während der Dauer des Dienstes in der Schwesternschaft sollen die Schwestern in Abständen von 2 bis 3 Jahren an regelmäßigen Fortbildungslehrgängen teilnehmen, um die theoretischen Kenntnisse in der Krankenpflege auf der Höhe zu halten. Daneben kann eine berufliche Weiterbildung in Spezialfächern der verschiedensten Art erfolgen, wie Hebammenwesen, Kinderpflege, Irrenpflege, Gemeindekrankenpflege, Sozialarbeit, Fabrikpflege, ganz abgesehen von den Sonderfächern im Krankenhaus, wie Ausbildung für den Operationssaal, Röntgenlaboratorium, Laboratorium, Diätküche usw. Die Einführung in die krankenschwesterlichen Aufgaben des Gas- und Luftschutzes kommen hinzu.

Das Deutsche Rote Kreuz hat vor 10 Jahren in Berlin-Lankwitz eine Schwesternhochschule geschaffen, die nicht nur den Schwestern des Deutschen Roten Kreuzes, sondern auch anderen Krankenpflegerinnen offensteht: Die Wernerschule vom Roten Kreuz. Sie dient in erster Linie der Heranbildung geeigneter, theoretisch und praktisch bewährter Schwestern zur Uebernahme leitender Stellungen in Schwesternschaften und Anstalten aller Art. Der Lehrgang dauert ein Jahr und umfaßt eine große Reihe theoretischer Fächer: von Verwaltungskunde bis zur

Psychologie. In den letzten Jahren sind verantwortliche Stellungen fast nur noch mit Schwestern besetzt worden, die den Lehrgang in der Wernerschule absolviert und praktisch den Nachweis der für die Führung eines größeren Betriebes erforderlichen persönlichen Eignung erbracht hatten. Hierdurch hat die Wernerschule ihren Wert für das Deutsche Rote Kreuz und seine Anstalten, darüber hinaus aber für weite Gebiete der deutschen Krankenpflege überhaupt, erwiesen.

In einer anderen Abteilung der Wernerschule werden regelmäßig Fortbildungslehrgänge für die verschiedensten Fächer, schwankend zwischen 20 und 70 Teilnehmerinnen, veranstaltet. Kurzfristige Kurse für Oberinnen wechseln mit mehrmonatigen für die Ausbildung in der Gemeindecrankenpflege, mit der Schulung in Wäschereibetrieb und Küche.

Die Schwesternschaft des Deutschen Roten Kreuzes ist eine der Gruppen der Krankenpflegerinnen in Deutschland. Sie steht neben den älteren Gruppen der evangelischen Diakonissen und der katholischen Ordensschwestern, jüngere Gruppen haben sich noch dazu gefunden. Die Schwesternschaft des Deutschen Roten Kreuzes ist ständig bemüht, dahin zu wirken, daß der Krankenpflegeberuf in Deutschland zu den höchstgeachteten Frauenberufen überhaupt gehört und daß die Krankenpflege in Deutschland in ihrer eigenartigen, der fraulichen Einstellung in besonderer Weise Rechnung tragenden Gestaltung auf ihrem Erfolg verheißenden Wege fortschreitet.

c) Weibliche Hilfskräfte.

Die Frauenvereine des Deutschen Roten Kreuzes haben in den letzten Jahren alle ihre persönliche Aufgabe darin gesehen, weibliche Hilfskräfte für den Dienst im Roten Kreuz auszubilden. Es handelt sich dabei nicht um berufstätige Kräfte, die mit den Schwestern und Hilfsschwestern des Roten Kreuzes in Wettbewerb treten, sondern um ehrenamtlich tätige Mädchen und Frauen, die neben ihrem Beruf im Falle der Not dem Roten Kreuz zur Verfügung stehen.

Für die Ausbildung dieser weiblichen Hilfskräfte sind drei Stufen vorgesehen:

Die *Samariterin* vom Roten Kreuz, die in einem theoretischen Lehrgang von 20 Doppelstunden über den Bau des menschlichen Körpers und dessen Verrichtungen, Erste Hilfe mit Verbandlehre und Krankentransport und den Zivilen Luftschutz unterrichtet wird.

Die *Nothelferin*, die zur theoretischen Ausbildung als Samariterin auch eine praktische Ausbildung durch sechswöchige Tätigkeit in einem Krankenhaus erfahren hat.

Die *Helferin* vom Roten Kreuz, die nach der Ausbildung als Nothelferin in einem weiteren Lehrgang von 20 bis 30 Doppel-

stunden und in weiterer sechswöchiger Arbeit im Krankenhaus oder einer anderen geeigneten Anstalt eine Fortbildung erfahren hat, die aus der Helferin vom Roten Kreuz einen Nachwuchs für die Hilfschwester und eine in der gesamten Tätigkeit der Frauenvereine auf dem Gebiet des Roten Kreuzes verwendbare Hilfskraft heranzieht.

Es wird beabsichtigt, künftig eine Zweigliederung in Samariterin und Helferin eintreten zu lassen. Die Helferin würde dann eine dreimonatige Tätigkeit in einem Krankenhaus oder in einer anderen geeigneten Einrichtung zu leisten und dabei eine theoretische Weiterbildung zu erhalten haben.

Die weiblichen Hilfskräfte werden in Ortsgruppen mit einer eigenen Gruppenführerin zusammengefaßt. Diese Ortsgruppen unterstehen dem Ortsverband des Roten Kreuzes, sie haben ihre Arbeit sowohl bei dem Frauenverein wie bei der Sanitätskolonne, sobald weibliche Hilfskräfte angefordert werden, zu leisten.

2. Einrichtungen für die Krankenpflege

Das Deutsche Rote Kreuz verfügt über ein ausgebautes Netz von Anstalten und Einrichtungen, die in Friedenszeiten als Krankenhäuser und Heilstätten der Krankenpflege dienen oder als Erholungsheime usw. wichtige Aufgaben des Dienstes an der Volksgesundheit erfüllen. Die Gruppen der z. Z. vorhandenen Anstalten sind folgende:

Anstalten	Anzahl	Betten
Krankenanstalten	48	4 372
Heilstätten	9	1 502
Solbäder und Heilanstalten	11	1 398
Säuglingskliniken	4	234
Entbindungs- und Wöchnerinnenheime	15	518
Mütterheime	6	36
Säuglingsheime	50	2 005
Erholungsheime für Kinder	46	3 313
Erholungsheime für Erwachsene	36	985
Erholungsheime für Schwestern	12	270
Siechenheime	28	1 131
Kinderheime	41	972
Erziehungsheime	9	339
Heime für Berufstätige und Ledige	9	304
Altersheime	78	1 685
Ausbildungsanstalten (Haushaltungsschulen)	24	555
Schule für leitende Schwestern	1	50
Zusammen	427	19 669

Außerdem verfügt das Deutsche Rote Kreuz über ein Depot beweglicher Krankenbaracken, etwa 300 an der Zahl, die nach einem seit Jahrzehnten bewährten Modell vorrätig gehalten werden. Die Größe jeder Baracke beträgt 5×15 m mit Nebenräumen. Sie steht auf einem festgefügtten Holzboden, auf den mehrfach isolierte Rahmenwände in Einzelplatten versetzbar aufgebaut werden. Das Dach setzt sich ebenfalls aus einzelnen Tafeln zusammen. Das Hauptanwendungsgebiet dieser Baracken ist die Seuchengebietenbekämpfung. Mit zahlreichen Gemeinden, besonders mit Landkreisen, sind Verträge über die Bereitstellung der Baracken im Falle der Seuchengefahr abgeschlossen. Bei unerwartet auftretenden Epidemien von Typhus, Scharlach, Masern u. dergl. können die Baracken, deren jede einen Eisenbahngüterwagen füllt, binnen 24 Stunden am Ort des Bedarfs aufgestellt werden. Noch in den letzten Jahren, etwa bei der Sanierung von Flüchtlingen an den Reichsgrenzen, haben sich diese gut heizbaren Baracken vorzüglich bewährt. Das Hauptdepot liegt in Neubabelsberg bei Berlin, einzelne Nebendepots im Osten und Süden des Reiches.

Neben diesen geschlossenen Einrichtungen der Krankenpflege verfügt das Deutsche Rote Kreuz über ein ausgedehntes Netz von Gemeindekrankenpflegestationen, hauptsächlich in Ost-, Mittel- und Süddeutschland. Die Gesamtzahl beträgt 2357. Die dichteste Besetzung hat Schlesien mit mehr als 500 Gemeindekrankenpflegestationen. Die Aufgabe ist es, eine Schwester zum Dienst an Kranken und Alten überall dort zur Verfügung zu halten, wo Krankenhäuser weiter entfernt sind oder nicht leicht in Anspruch genommen werden können. Die Gemeindekrankenpflegeschwester hat nach den Weisungen des Arztes die Verordnungen am Krankenbett bis zur Desinfektion sicherzustellen. Darüber hinaus ist sie Freundin und Beraterin der Familie in allen gesundheitlichen und menschlichen Nöten. Sie vermag als Vertrauensfrau des Landvolkes eine wichtige volkerzieherische Aufgabe weit über ihre rein krankenpflegerische Betätigung hinaus zu erfüllen.

3. Fürsorge für Kriegsgefangene und Kriegsgeschädigte

Glücklicherweise ist der Dienst an Kriegsgefangenen und Kriegsgeschädigten zu einer wesentlich theoretischen Aufgabe geworden. Auch die Letzten der Kriegsgefangenen sind längst in ihre Heimat zurückgekehrt, die Flüchtlinge und Vertriebenen haben sich eine neue Existenz aufgebaut. Lediglich ein reger Nachrichtenaustausch zwischen den nationalen Rotkreuzgesellschaften der am Weltkrieg beteiligt gewesen Nationen wird fortgesetzt, um die nötigen Informationen für die Begründung der Ansprüche für ein Rentenverfahren und dergleichen zu

beschaffen. Das Deutsche Rote Kreuz hat stets die freundschaftliche Vermittlung derartiger Nachrichten, die einzelnen ehemaligen Kriegsteilnehmern von wesentlicher Bedeutung sein mögen, als eine gern geleistete Hilfsmaßnahme betrachtet.

4. Sanitätsdienst für den Gas- und Luftschutz

Die Verpflichtung zu intensivster Vorbereitung der Hilfe für die Gesamtbevölkerung eines Landes, dessen entwickelte Industrie ständig Gefahren der Schädigung durch das Freiwerden giftiger Gase in Friedenszeiten bietet, das in Zeiten des Krieges jedoch ausschließlich auf den passiven Schutz gegen Angriffe aus der Luft angewiesen ist, hat das Deutsche Rote Kreuz in steigendem Maße beschäftigt, um seiner besonderen Aufgabe des sanitären Hilfsdienstes gerecht werden zu können.

Für die Vorbereitung des Sanitätsdienstes im Gas- und Luftschutz kommen für das Deutsche Rote Kreuz als ausübende Kräfte in erster Linie seine Sanitätskolonnen, die Schwesternschaften und die Gruppen der weiblichen Hilfskräfte der Frauenvereine in Betracht. Darüber hinaus ist das Deutsche Rote Kreuz bestrebt, auch die übrigen Mitglieder seiner Vereine, soweit sie körperlich leistungsfähig sind, im Gas-Sanitätsdienst auszubilden. Weiterhin sind Vorkehrungen getroffen, auch nicht zum Deutschen Roten Kreuz gehörende männliche und weibliche Personen in den grundsätzlichen Fragen der Ersten Hilfe und des Gas-schutzes auszubilden, da für den Ernstfall die Anzahl der hierin ausgebildeten Hilfskräfte nicht groß genug sein kann. Die Ausbildung liegt grundsätzlich in den Händen der dem Deutschen Roten Kreuz angehörenden Aerzte. Aus ihrem Kreise werden die hierzu besonders Geeigneten in zentralen Kursen nach einem auf Grund langjähriger Erfahrungen aufgestellten Stundenplan von den besten Kennern der in Betracht kommenden Gebiete theoretisch und praktisch als Lehrer ausgebildet, mit dem Auftrage, in den einzelnen Gebieten des Deutschen Reiches die weitere Ausbildung aller Aerzte der Sanitätskolonnen, Schwesternschaften usw. zu übernehmen. Als Ausbildungsgerät wird vorzugsweise das in den Händen der Sanitätskolonnen befindliche Gasschutzgerät benutzt. Wo dieses nicht genügt, ist durch enge Zusammenarbeit mit der Polizei, der Freiwilligen Feuerwehr und der Technischen Not-hilfe in den meisten Orten Deutschlands die technische Voraussetzung für die Abhaltung von Ausbildungskursen geschaffen. Bei der Ausbildung werden zunächst die Gegenden Deutschlands, die besonders gefährdet erscheinen, wie große Städte, große Eisenbahnknotenpunkte, die Umgebung großer industrieller Werke, berücksichtigt. In den letzten Jahren hat auch die Ausbildung auf dem flachen Lande erheblich zugenommen.

5. Allgemeiner Rettungs- und Hilfsdienst

Die Durchführung des Rettungs- und Hilfsdienstes ist, wie in Abschnitt 1 dargestellt, Aufgabe der Sanitätskolonnen. In letzter Zeit hat sich das Bedürfnis, weibliche Hilfskräfte zur Verfügung zu haben, immer deutlicher herausgestellt. Mit Rücksicht hierauf ist die Ausbildung weiblicher Hilfskräfte, der Samariterinnen und Helferinnen vom Roten Kreuz, energisch gefördert worden. Die weiblichen Hilfskräfte werden von den Ortsgruppen einzeln oder in geschlossenen Gruppen den Sanitätskolonnen für die Durchführung des Rettungsdienstes zur Verfügung gestellt. Sie unterstehen bei der Hilfeleistung dem leitenden Arzt der Sanitätskolonne.

Eine große Bedeutung hat die Zusammenarbeit männlicher und weiblicher Kräfte bei großen Veranstaltungen. Die Durchführung des Rettungsdienstes bei großen Massenversammlungen an den Nationalfeiertagen erfordert den Einsatz aller irgendwie verfügbaren Kräfte. Es darf daran erinnert werden, daß am 1. Mai 1934 auf dem Tempelhofer Feld in Berlin etwa $1\frac{1}{2}$ Millionen Menschen versammelt waren. Der Rettungs- und Hilfsdienst ist hierbei glatt vonstatten gegangen. In ähnlicher Weise werden Anforderungen an den Rettungsdienst in allen großen und kleinen Städten gestellt.

Eine besonders wichtige Aufgabe ist ferner die Durchführung des Straßenhilfsdienstes. Alle größeren Verkehrsstraßen sind in regelmäßigen Abständen mit Rettungsstellen versorgt. In das System sind Krankenanstalten und Schwesternstationen, die sich in hervorragendem Maße für die Hilfeleistung eignen, eingliedert. Der Ausbau eines Netzes von Reichsautobahnen wird diese Anforderungen in naher Zukunft noch beträchtlich steigern.

Eine Sonderaufgabe ist der Gebirgsrettungsdienst. Die gewaltige Zunahme des Wintersports führt in den Wintermonaten allsonntäglich ungezählte Tausende in die Bayerischen Alpen und in die deutschen Mittelgebirge. Die Zahl der Unglücksfälle hierbei ist nicht gering. Der Rettungsdienst erfordert eine vorzügliche Ausbildung in Eis und Schnee, in der Ueberwältigung von steilen Felsabhängen mit besonderer Rücksicht auf die Lawinengefahr. Vorzügliche Sachkunde und genaue Kenntnis des Geländes sind erforderlich, um schnelle und wirksame Hilfe leisten zu können. Gewandtheit in der Herstellung behelfsmäßiger Einrichtungen für schnellen Abtransport der Verunglückten, Kampf gegen die Gefahr des Erfrierens und planmäßiges Ineinandergreifen aller Maßnahmen bis zur nächsten Eisenbahnstation sind wichtige Voraussetzungen für den Erfolg. Ein telephonisches Nachrichtennetz muß bis in die

nächsten großen Städte und deren Krankenhäuser hineinreichen, um die oft nicht geringe Zahl der an einem Tage Verunglückten sofort in sachgemäße ärztliche Krankenhausbehandlung zu leiten.

Der Wasserrettungsdienst hat ebenfalls in den letzten Jahren verstärkte Bedeutung erhalten. Die große Ausdehnung des Wassersports im Sommer, besonders an den Sonnabenden und Sonntagen, stellt an den großen deutschen Strömen und Seen erhebliche Anforderungen. Am unteren Main und mittleren Rhein ist durch Zusammenfassung dieser Kräfte über weite Gebiete hin eine planmäßige Ueberwachung der Wasserflächen sichergestellt. An den weiten Seenflächen um Berlin, die an warmen Sommersonntagen Hunderttausenden Gelegenheit zu Sport und Erholung bieten, ist ein Netz von Alarm- und Rettungsstationen eingerichtet. Auf dem Wasser findet enge Zusammenarbeit mit den Wassersportverbänden statt. Die Sportverbände stellen eine große Anzahl von schnellfahrenden Motorrettungsbooten, die mit Mannschaften von Sanitätskolonnen vom Roten Kreuz besetzt sind.

6. Hilfeleistung bei außergewöhnlichen Notständen im In- und Ausland

Die Gründung des Welthilfsverbandes hat die besondere Aufmerksamkeit auf den Einsatz der Kräfte des Roten Kreuzes für die Katastrophenhilfe gelenkt. Glücklicherweise sind die letzten Jahre von Naturereignissen außergewöhnlich bedrohlichen Ausmaßes verschont geblieben. Katastrophen örtlicher Art konnten glücklicherweise mit den am Ort vorhandenen Hilfskräften bewältigt werden.

Erhebliche Bedeutung erlangte der Einsatz des Deutschen Roten Kreuzes im Rahmen des Winterhilfswerkes, das alljährlich den Kampf gegen Hunger und Kälte infolge millionenfacher Erwerbslosigkeit aufzunehmen hatte. Das Winterhilfswerk war eine Leistung des ganzen deutschen Volkes in Zusammenarbeit aller hierzu geeigneten Organisationen, unter denen das Deutsche Rote Kreuz seine Aufgabe zu erfüllen hatte. Die Führung hierbei lag im unmittelbaren Auftrag der Reichsregierung in der Hand des Amtes für Volkswohlfahrt bei der Obersten Leitung der P.O. der N.S.D.A.P.

7. Der Dienst an der Wohlfahrt des Volkes

Die Wohlfahrtsarbeit, besonders der Dienst an der Volksgesundheit, ist seit Jahrzehnten eine Aufgabe der Frauenvereine im Deutschen Roten Kreuz gewesen. Aus der Entwicklung der Gemeindekrankenpflege ist ein Arbeitszweig nach dem anderen organisch erwachsen. Ein Netz von

rund 4000 Frauenvereinen und 2000 Ortsgruppen erfaßt auch die letzte Gemeinde und die entlegensten Ortschaften.

Während im letzten Jahrzehnt die Notstände der Nachkriegszeit einen gewaltigen Einsatz öffentlicher Mittel und Fürsorgemaßnahmen, insbesondere in den großen Städten, zur Folge haben mußten, ist in kleinen Orten und auf dem Lande die Durchführung der Wohlfahrtspflege und des Gesundheitsdienstes eine wichtige Aufgabe der freien Wohlfahrtspflege gewesen, die heute in vier großen Verbänden zusammengeschlossen ist, deren einer das Deutsche Rote Kreuz ist.

Die Betätigung der Frauenvereine auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege ist keine Entfremdung von den Ursprungsaufgaben des Roten Kreuzes. Jede derartige Betätigung dient der Gewinnung, der Ausbildung und ständigen Schulung seiner Kräfte, die damit in ständiger Bereitschaft zum Einsatz bei größeren unerwartet auftretenden Aufgaben gehalten werden. Die Zahlen der bestehenden Einrichtungen sind folgende:

Krippen	42
Tagesstätten	114
Kindergärten	619
Horte	63
Jugendheime	11
Koch-, Haushaltungs-, Nähschulen	111
Gemeindekrankenpflegestationen	2357
Mütterberatungs- und Säuglingsfürsorgestellen	707
Tuberkulosefürsorgestellen	82
Säuglingsmilchküchen	28
Küchen	113
Diätküchen	8
Allgemeine Beratungsstellen	10

Die Zusammenfassung der Frauenvereine mit ihren fast eine Million Mitgliedern im Reichsfrauenbund des Deutschen Roten Kreuzes soll der planmäßigen und zielbewußten Ausgestaltung der Arbeit dienen, die ständig in engster Verbindung mit den krankenpflegerischen Aufgaben der Schwesternschaft des Deutschen Roten Kreuzes steht.

Das Deutsche Rote Kreuz bildet unter der Führung des Amtes für Volkswohlfahrt bei der Obersten Leitung der P.O. der N.S.D.A.P. eine Arbeitsgemeinschaft mit der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt, der Inneren Mission der deutsch-evangelischen Kirche und dem Deutschen Caritasverband, der Wohlfahrtsorganisation der katholischen Kirche. Diese Arbeitsgemeinschaft erstrebt die planmäßige Durchführung größerer Aufgaben nach einheitlichen Gesichtspunkten. Die Hebung der Volksgesundheit und die Stärkung der Familie als der Grundlage gesunden

Volkslebens ist das Ziel, dem jede Anstrengung auf diesem bedeutsamen Gebiete zu dienen hat. Ein enges Zusammenwirken mit den Maßnahmen der Regierung und der Gemeinden mit ihren Aufgaben auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege ist eine selbstverständliche Grundlage der planmäßigen Gestaltung der Arbeit.

8. Ergänzung der amtlichen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene

Die reichsgesetzliche Regelung der Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen ist trotz der erheblichen Belastung des Staatshaushaltes stets als eine Ehrenpflicht der Nation betrachtet und deshalb in hinlänglichem Ausmaße durchgeführt worden. Selbst Ergänzungen in einzelnen besonders gelagerten Fällen können aus öffentlichen Mitteln stattfinden. Das hindert nicht, daß besondere persönliche Verhältnisse ein ergänzendes Eingreifen der örtlichen Organisationen des Deutschen Roten Kreuzes angezeigt erscheinen lassen. Solche einzelnen Hilfsmaßnahmen, z. B. in der Versendung von Kindern zur Erholung, ihre Aufnahme in Haushaltsschulen und dergleichen findet in größerem Umfange statt. Der Einleitung einer größeren Aktion des Deutschen Roten Kreuzes in seiner Gesamtheit hat es glücklicherweise in den letzten Jahren nicht bedurft.

9. Jugendrotkreuz

Wider Erwarten ist in den Jahren wirtschaftlicher Not von 1930 bis Anfang 1933 ein starkes Weiterwachsen der Arbeit des Deutschen Jugendrotkreuzes festzustellen gewesen. Hunderte von neuen Jugendrotkreuzgruppen bildeten sich. Die Zahl der Bezieher der Jugendrotkreuz-Zeitschrift „Deutsche Jugend“ wuchs auf das Mehrfache ihres früheren Standes. Im letzten Jahr ist dieser starken Aufwärtsbewegung allerdings ein Rückschlag gefolgt. Die nationalsozialistische Bewegung trug neue Formen von Leben und Arbeit in die deutsche Schule hinein, die vielfach das bisher vom Jugendrotkreuz Angestrebte in sich aufnahm.

Bemerkenswert war die starke Beteiligung des Deutschen Jugendrotkreuzes an den Aktionen der Winterhilfe. Die einfache Form kindlicher Dienste in der Nachbarschaftshilfe, in den Patenschaften für Schulen in den Notstandsgebieten und ähnlichem zeigte die Möglichkeiten kindlicher Entwicklungen auf.

Besondere Beachtung findet weiterhin der vom Jugendrotkreuz vermittelte Schulbriefwechsel. Die vermittelnde Tätigkeit der Liga der Rot-

kreuzgesellschaften und die dort geleistete Uebersetzungsarbeit bieten die einzigartige Möglichkeit, auch die Volksschulen an dem Briefwechsel mit Ländern aller Erdteile teilnehmen zu lassen. Als Form des Gruppenbriefwechsels hat dieser Zweig der Arbeit des Jugendrotkreuzes sich auch als Verbindung zwischen weitgetrennten Orten Deutschlands den Beifall der Lehrerschaft errungen.

10. Rotkreuztag

Alljährlich am zweiten Sonntag des Juni findet in ganz Deutschland der Tag des Roten Kreuzes statt. Er dient der Werbung von Mitgliedern und von Spenden für die Fortsetzung und für den Ausbau der Arbeit des Deutschen Roten Kreuzes. Die Hauptverwaltung organisiert die Pressepropaganda und stellt Werbematerial für die Tausende von örtlichen Vereinigungen zur Verfügung. Zum Rotkreuztag 1934 ist z. B. der Vertrieb von 6½ Millionen Abzeichen aus Glas durchgeführt worden, die zum Preise von 20 Rpf. auf der Straße verkauft wurden. Die Herstellung dieser Abzeichen stellte an und für sich eine bemerkenswerte Unterstützung der Heimindustrie im Thüringer Wald dar, die in den letzten Jahren ständig bittere Not gelitten hat. Durch den Auftrag auf Herstellung dieser Abzeichen konnten Tausende von Heimarbeitern wochenlang mit Arbeit und Verdienst versorgt werden.

Der Herr Reichspräsident Generalfeldmarschall von Hindenburg, der Schirmherr des Deutschen Roten Kreuzes, hat alljährlich in einer Kundgebung seinen Gruß an das Deutsche Rote Kreuz entboten. Der Herr Reichskanzler Adolf Hitler hat ebenfalls in einer Kundgebung das Interesse der Reichsregierung am Wirken des Deutschen Roten Kreuzes zum Ausdruck gebracht. Mitglieder der Reichsregierung und der Landesregierungen haben bei öffentlichen Kundgebungen an den Gedenkstätten für die im Kriege Gefallenen das Werk des Roten Kreuzes gewürdigt. Diese Ansprachen wurden durch Rundfunk verbreitet. An den Feiern, die überall auf öffentlichen Plätzen stattfanden, nahmen die staatlichen Behörden und großen nationalsozialistischen Organisationen teil. Der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes, S. K. H. Herzog Carl Eduard von Sachsen-Coburg und Gotha trat selbst im Anschluß an die Feier am Ehrenmal für die Gefallenen des Weltkrieges in Berlin in die Reihen der Sammler ein. Seiner Anordnung und seinem Beispiel folgten die Führer des Roten Kreuzes in ganz Deutschland durch persönliche Beteiligung an den Straßensammlungen.

Die Zusammenfassung der Werbung für das Deutsche Rote Kreuz an einem Sonntag und der darauffolgenden Woche dient in hervorragender Weise der Aufgabe, die enge Verbundenheit des Roten Kreuzes mit dem

gesamten Volk zu stärken und die Teilnahme an seinem Wirken zu vertiefen. Die Hilfe, die durch Presse und Rundfunk hierbei geleistet wird, verdient aufrichtigen Dank.

11. Soziale Fürsorgeeinrichtungen für Mitglieder, Sanitätskolonnen, Schwestern und weibliche Hilfskräfte

Das Deutsche Rote Kreuz hat es stets als eine Ehrenpflicht empfunden, seinen bewährten Mitgliedern und Mitarbeitern für die Tage der Krankheit und des Alters seine Hilfe zuteil werden zu lassen.

Die Sanitätskolonnen, bisher in einem besonderen Verband zusammengeschlossen, der nunmehr in die Hauptverwaltung des Deutschen Roten Kreuzes eingefügt ist, hatten seit Jahren eine Sterbekasse geschaffen, die neuerdings wesentlich günstiger ausgestattet wurde und allen Mitgliedern der Sanitätskolonnen offensteht. Daneben hatte die Frage der Versicherung gegen Unfall seit Jahren ein Problem geschaffen, dessen Unlösbarkeit als schmerzliche Lücke empfunden wurde. Durch Ausdehnung der reichsgesetzlichen Unfallversicherung auf die Betriebe zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen konnte sämtlichen Mitgliedern der Sanitätskolonnen eine auskömmliche Versorgung im Falle eines Unfalles oder einer Berufskrankheit auf öffentliche Kosten gewährleistet werden. Daneben wurde eine ergänzende Unfallhilfe geschaffen, die in solchen Fällen einsetzt, in denen das Gesetz eine Lücke läßt und eine Ergänzung am Platz ist. Ein besonderes Erholungsheim für die Mitglieder der Sanitätskolonnen erfreut sich großer Beliebtheit.

Für die Schwestern und Hilfsschwestern des Deutschen Roten Kreuzes ist die gleiche reichsgesetzliche Unfallversicherung geschaffen, jedoch müssen die Schwesternschaften selbst die hieraus entstehenden Kosten im Umlageverfahren tragen. Die Altersversorgung wird durch den Schwesternversicherungsverein des Deutschen Roten Kreuzes gewährleistet, der zusätzliche Renten zu der reichsgesetzlichen Altersversorgung gewährt. Auf diesem Wege sind ausnahmslos angemessene Ruhegehälter für alle durch Krankheit oder Alter aus dem Dienst ausscheidenden Schwestern des Deutschen Roten Kreuzes sichergestellt.

Eine Anzahl von Erholungsheimen an der See und im Gebirge werden jährlich von Hunderten von Schwestern aufgesucht. Ein Ziel, dessen Verwirklichung vor der Tür steht, ist die Einrichtung einer Abteilung für die Schwestern in einer der Tuberkuloseheilstätten des Deutschen Roten Kreuzes. Die Erfahrung hat gezeigt, daß sich Schwestern nicht leicht in

einer ihnen fremden Anstalt wohl fühlen und die besonderen psychischen Rückwirkungen der Erkrankung an Tuberkulose eine Art der Heilbehandlung notwendig machen, die den besonderen Wünschen der Schwestern Rechnung trägt.

Die Arbeit des Deutschen Roten Kreuzes steht unter dem Zeichen seiner nationalen Verpflichtung. Das Deutsche Rote Kreuz ist ein wesentliches Glied im Aufbau von Volk und Staat, in dem es seinen bedeutenden Aufgabenkreis zu erfüllen hat.

Diese nationale Grundlage seines Daseins ist zugleich die Voraussetzung für die Erfüllung der Aufgaben, die das Deutsche Rote Kreuz im Aufbau des Internationalen Roten Kreuzes zu leisten hat. Die Universalität des Gedankens des Roten Kreuzes erwächst aus dem Bewußtsein der gegenseitigen Verpflichtung der nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz. Das Deutsche Rote Kreuz hat dem Austausch der Gedanken und der Festlegung von Grundsätzen auf dem Boden des Internationalen Roten Kreuzes stets besonderen Wert beigemessen. Die Verbindung mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz in Genf und der Liga der nationalen Rotkreuzgesellschaften in Paris ist mehr als eine formal bedingte. Das Deutsche Rote Kreuz ist sich in hohem Maße des Dankes bewußt, den es nehmend und gebend dem Internationalen Roten Kreuz und seinen hervorragenden Organen zu schulden gern bekennt.